



MERKBLÄTTER ZUM ARTENSCHUTZ [M 1]

**ALLGEMEINE HINWEISE ZU DEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN REGELUNGEN FÜR DIE HALTUNG
GESCHÜTZTER ARTEN HINSICHTLICH MELDUNG, KENNZEICHNUNG UND VERMARKTUNG**

GESCHÜTZTE ARTEN

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten als **besonders geschützt** die Exemplare,

- der Anhänge A und B der Verordnung (EG)Nr. 338/97
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43 EWG,
- alle "europäischen Vogelarten"
- die in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
aufgelisteten Arten.

Ob auch die von Ihnen gehaltenen Exemplare einem besonderen Schutz unterliegt, und welche Erfordernisse sich daraus für Sie als Tierhalter ergeben, erfahren Sie unter anderem bei der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Kyffhäuserkreis, Tel: 03632/654-354).

Informationen dazu finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz <http://www.bfn.de/> oder <http://www.wisia.de/>.

BESTANDSMELDEPFLICHT

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten hält, muss gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV der zuständigen unteren Naturschutzbehörde **unverzüglich nach Beginn der Haltung** seinen Tierbestand und nach der Bestandsanzeige **jeden** Zu- und Abgang von Tieren schriftlich anzeigen.

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht stellt gem. § 69 Abs. 2 Nr. 20 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Zudem kommt der Meldepflicht auch im Rahmen der Nachweisführung über den **legalen Besitz** geschützter Arten eine besondere Bedeutung zu.

Meldepflicht besteht auch für die sogenannten „Faunenverfälscher“ (Amerikanischer Biber, Schnappschildkröte, Geierschildkröte und Grauhörnchen), welche in § 3 Abs. 1 BArtSchV benannt sind.

Nicht meldepflichtig sind die Arten, die in Anlage 5 der BArtSchV aufgeführt sind.

Umfang und Inhalt der Meldepflicht gehen aus § 7 Abs. 2 BArtSchV hervor.

Die Bestandsanzeige muss Angabe zu:

**Art, Anzahl, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib (bei Abgabe), Standort,
Verwendungszweck und Kennzeichen**

der Tiere enthalten und ist vom Halter mit Datum zu unterzeichnen.

Formulare für diese Bestandsmeldung sind bei der unteren Naturschutzbehörde erhältlich.

Mit der Bestandsanzeige soll der Besitzer besonders geschützter Arten zugleich Nachweise über die **rechtmäßige Herkunft** des Exemplars beifügen, um damit den legalen Besitz des Exemplars entsprechend § 46 BNatSchG nachzuweisen. Dazu können Herkunftsbescheinigungen, Kaufbelege, Cites-Bescheinigungen, EG-Bescheinigungen etc. dienen.

Hausadresse

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 8
99706 Sondershausen

Telefon-Nr. 03632 741-0

Telefax-Nr. 03632 741-810
Internet www.kyffhaeuser.de
E-Mail landratsamt@kyffhaeuser.de

Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse
Konto-Nr. 3 100 005 928
BLZ 82 055 000

KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Für viele Exemplare besonders geschützter Säugetier-, Vogel- und Reptilienarten besteht eine **Kennzeichnungspflicht**. Vögel sind grundsätzlich mit einem geschlossenen Ring, Säugetiere und Reptilien sind mit Transponder oder per Fotodokumentation zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnungspflicht ergibt sich aus §§ 12 ff. in Verbindung mit Anlage 6 der BArtSchV. Dort ist auch die vorrangige Kennzeichnungsmethode (Ring, Transponder, Fotodokumentation) für das jeweilige Exemplar festgelegt. Soll von der vorgeschriebenen Kennzeichnung abgewichen werden, ist das bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Eine Genehmigung hierzu ist kostenpflichtig.

Fehlt die Kennzeichnung, ist u.U. der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft des Exemplars schwierig und der Halter muss mit der Beschlagnahme und Einziehung des Exemplars rechnen. Die Kennzeichnung hat vom Halter **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes verzögern, zu erfolgen.

Kennzeichen, wie Ringe und Transponder für Exemplare, die dem Artenschutzrecht unterliegen, dürfen ausschließlich nur von folgenden Abgabestellen bezogen werden:

Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. www.bna-ev.de
Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe e.V. (ZZF) www.zzf.de

Grundsätzlich sollten Sie schon beim Kauf geschützter Arten auf die richtige Kennzeichnung geachten und bei Unregelmäßigkeiten auf den Kauf verzichten, da bei Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen immer Käufer und Verkäufer mit Sanktionen rechnen müssen.

VERMARKTUNG VON BESONDERS GESCHÜTZTEN ARTEN DER ANHÄNGE A UND B:

Grundsätzlich sind gemäß Art. 8 Abs. 1 VO (EG) 338/97 Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken sowie Tausch von Exemplaren der Arten des **Anhangs A** (streng geschützt) verboten (**Vermarktungsverbot**). Das gilt für lebende und tote Exemplare bzw. für Teile von Exemplaren.

Mit einer **Vermarktungsbescheinigung**, die nur auf Antrag und für den Einzelfall durch die untere Naturschutzbehörde erteilt wird, dürfen auch streng geschützte Arten vermarktet werden. Voraussetzung für die Erteilung einer Vermarktungsbescheinigung sind u.a. die Einhaltung der Kennzeichnungspflichten sowie der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft der Exemplare.

Auf den Kauf von Exemplaren des Anhangs A sollte verzichtet werden, wenn zum Exemplar keine Vermarktungsbescheinigungen vorliegen, da im Falle illegaler Vermarktung von streng geschützten Arten sowohl Käufer als auch Verkäufer mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen müssen. Das gilt auch für Teile von Arten des Anhangs A (Stoßzähne, Felle u.a.).

Eine Vermarktung von Exemplaren der in **Anhang B** (besonders geschützt) der VO (EG) 338/97 gelisteten Arten ist ohne eine behördliche Vermarktungsbescheinigung möglich, wenn der legale Besitz/ Herkunft (Herkunftsnachweis z.B. des Züchters) nachgewiesen werden kann. Bei **eingeführten** Exemplaren ist die Besitzberechtigung durch die mit Zollvermerk versehene „Kopie für den Berechtigten“ der Einfuhrgenehmigung zu führen.

Weiterhin bestehen auch für die oben bereits genannten, nicht besonders geschützten „Faunenverfälscher“ Besitz- und Vermarktungsverbote.

Weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Artenschutzrecht bestehen z.B. für die Haltung der Tiere in **Tiergehegen** oder die **Präparation von geschützten Arten**. Informationen dazu erhalten Sie ebenfalls bei der Unteren Naturschutzbehörde bzw. aus den speziellen Merkblättern.

Kontakt zur zuständigen Naturschutzbehörde:

Tel: 03632/ 741-354

Fax: 03632/ 741-885

Mail: umweltamt@kyffhaeuser.de